



## Beantwortung von Anfragen

**Anfragen Nr.:** ANF/072/2026

**Gremium:** Rat

**Datum der Anfrage:** 20.04.2026

**Anfrage von:** GAL-Fraktion

### **Anfrage Verfahrenslosse**

**hier: Anfrage der GAL-Fraktion vom 20.04.2026**

#### **Anfragentext:**

Sehr geehrte Frau Herz,  
sehr geehrter Herr Haesen,

nachdem im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2024 eine Teilzeitstelle Verfahrenslosse im Stellenplan aufgenommen wurde, müssen wir nun erfahren, dass diese Stelle offenbar nicht besetzt ist.

Da die Stadt gem. SGB VIII verpflichtet ist diese Stelle für den Zeitraum 2024-2027 einzurichten, hätten wir gerne Informationen dazu, wie sich die Lage derzeit tatsächlich darstellt, warum die Stelle ggf. nicht besetzt ist und wie den Betroffenen ansonsten geholfen wird.

Vielen Dank.

Nicola Günther.      Lucio Dröttboom

GAL Fraktion

#### **Antwort der Verwaltung:**

Die Stelle ist aktuell vakant, weil sich trotz mehrfacher Ausschreibungsverfahren in 2025 keine dauerhaft tragfähige Besetzung realisieren ließ. Auch die letzte Einstellung Mitte 2025 führte innerhalb der Probezeit nicht zu einer nachhaltigen Perspektive. Gerade in diesem sensiblen Aufgabenbereich ist es fachlich geboten, nicht allein formal zu besetzen, sondern auf eine tatsächlich belastbare Passgenauigkeit zwischen Aufgabenprofil, Fachlichkeit und Praxistauglichkeit zu achten.

Für betroffene Eltern ist die Beratung weiterhin sichergestellt. Sie können sich jederzeit an das Jugendamt wenden. Zugleich wird der Bereich durch die Amtsleitung im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit der Verfahrenslosse fachlich mitgetragen. Aufgrund der einschlägigen Erfahrung und der vorhandenen Fachkompetenz kann die Beratung auch während der Vakanz qualifiziert und verlässlich erfolgen.

Die Nachbesetzung wurde deshalb zunächst bewusst zurückgestellt, um die Ergebnisse der Personalbemessung abzuwarten. Gerade im Jugendamt ist es fachlich sinnvoll, strukturelle Erkenntnisse zur tatsächlichen Aufgabenbelastung und zu erforderlichen Zuschnitten von Stellen in laufende Besetzungsverfahren einzubeziehen. So wird vermieden, dass isolierte Personalentscheidungen getroffen werden, bevor eine belastbare Gesamtbetrachtung vorliegt.

Die Stelle ist mit 0,5 VZÄ im Stellenplan enthalten und kann jederzeit auf Wunsch des Fachamtes erneut ausgeschrieben werden.